

Modulprüfung aus Finanzrecht, am 27.11.2017

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr;

Univ.-Prof. Dr. Bettina Spilker; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ Teil II: _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [2 P]

a) Erläutern Sie die Gewinnermittlung einer Mitunternehmerschaft. [1]

Die Gewinnermittlung der Mitunternehmerschaft (Personengesellschaft) erfolgt in zwei Stufen:

- 1. Zunächst wird auf der Ebene der Gesellschaft nach einheitlichen Grundsätzen der Gesamtgewinn ermittelt und auf die Gesellschafter aufgeteilt. [0,5]*
- 2. Danach werden auf der Ebene der Gesellschafter die Besonderheiten der einzelnen Gesellschafter im Rahmen einer Ergänzungs- und Sonderbilanz berücksichtigt. [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 124]

b) Erklären Sie die Begriffe Sonderbetriebsvermögen und Ergänzungsbilanz. [1]

- Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft ist jenes Vermögen, das im Eigentum eines Gesellschafters steht und das er der Gesellschaft zur Nutzung überlässt. [0,5]*
- Veräußert ein Gesellschafter seinen Anteil an der Personengesellschaft, dann werden die auf die einzelnen Wirtschaftsgüter entfallenden anteiligen Anschaffungskosten des neuen Gesellschafters von den Anschaffungskosten der übrigen Gesellschafter idR abweichen. Derartige Abweichungen werden in einer Ergänzungsbilanz erfasst. [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 124]

2. Einkommensteuer/Körperschaftsteuer [13,5 P]

Welche Auswirkungen haben folgende Geschäftsfälle auf den steuerrechtlichen Gewinn des Jahres 01, der G-GmbH einerseits, sowie der Einzelhändlerin K (Jahresumsatz EUR 650.000,--; keine freiwillige Buchführung) andererseits? Beide handeln mit Artikeln der Modebranche. Begründen Sie Ihre Lösungen der nachfolgenden Fragen! Ermitteln Sie für die Fragen das steuerliche Ergebnis der G-GmbH und der K für das Jahr 01!

- a) Erklären Sie die einkommensteuerlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen G-GmbH und K. [3]

Sowohl G-GmbH als auch K erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG. G-GmbH aufgrund § 7 Abs 3 KStG und K, weil der Handel mit derartigen Waren nicht unter die §§ 21, 22 EStG fällt (Subsidiarität von § 23 zu den §§ 21, 22 EStG). [1]

G-GmbH ermittelt ihren Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG. [0,5] Im Rahmen der Bilanzierung gilt der Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung, für die Wertansätze gilt das Maßgeblichkeitsprinzip: Die Wertansätze in der Unternehmensbilanz sind maßgeblich für die Steuerbilanz, soweit nicht das Steuerrecht zwingend anderes vorsieht. [0,5]

K ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG. [0,5] Für sie gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. [0,5] [Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 20, 50, 53]

- b) Die G-GmbH und K sind von einem Mitarbeiter auf die Zahlung angeblich ausstehender Entgelte für laufende Überstunden geklagt worden. Das Gerichtsverfahren wird voraussichtlich im Jahr 03 abgeschlossen werden können, die Rechtslage ist allerdings nicht eindeutig, sodass der Ausgang des Prozesses nicht vorhersehbar ist. Im Fall einer Niederlage vor Gericht würden Kosten iHv EUR 5.000,-- auf die G-GmbH und K zukommen. [3,5]

G-GmbH: Die drohende Nachzahlung an Arbeitsentgelten, die durch die angeblich falsche Abrechnung der Überstunden im Jahr 01 verursacht wurde, ist wirtschaftlich dem Jahr 01 zuzurechnen. [0,5] Diese drohende Nachzahlung ist in der Bilanz als Rückstellung zu berücksichtigen: Die G-GmbH ist gemäß §§ 198 Abs 4, 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB unternehmensrechtlich zur Bildung einer Rückstellung verpflichtet, die im Jahr 01 ihren unternehmensrechtlichen Gewinn mindert. [0,5] Steuerrechtlich besteht nach § 9 EStG hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen ein Wahlrecht. Aufgrund der Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG gilt das Maßgeblichkeitsprinzip. Die G-GmbH ist also zur Bildung einer Rückstellung verpflichtet, weil das UGB zur Rückstellungsbildung verpflichtet, und das Steuerrecht eine Rückstellungsbildung erlaubt (Wahlrecht). [1] Da das Ende des Gerichtsverfahrens erst für das Jahr 03 absehbar ist, dürfte die Rückstellung nur um 3,5% abgezinst über die Laufzeit von 2 Jahre gebildet werden. [1] Die Rückstellung ist für das Jahr 01 folglich in der Höhe von EUR 4.667,55 ($5.000/1,035^2$) anzusetzen [+0,5].

K: Solange K keine Zahlung leistet oder empfängt, bleibt ihr Gewinn/Verlust unverändert. [0,5] [Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 101f]

- c) Die G-GmbH und K bezahlen am 15.03. des Jahres 01 die Miete (EUR 2.000,-- p.a.) für die Geschäftsräumlichkeiten für das laufende Jahr 01 sowie für die Jahre 02 und 03 im Voraus. [2]

Die G-GmbH hat im Sinne der periodengerechten Gewinnzurechnung einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Die Ausgaben werden in jenem Jahr als Betriebsausgaben gewinnwirksam, zu denen sie wirtschaftlich gehören. [0,5] Im Jahr 01 ist die Miete für das Jahr 01 als Mietaufwand iHv EUR 2.000,-- anzusetzen. [0,5]

K hat die Vorauszahlung gem § 4 Abs 6 EStG auf die Jahre 01, 02 und 03 aufzuteilen. [0,5] Das ergibt für das Jahr 01 einen Mietaufwand iHv EUR 2.000,--. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 43, 97, 117]

- d) Anschaffung eines Notebooks für den Betrieb in der zweiten Hälfte des Jahres 01 um EUR 2.000,-- (Nutzungsdauer 4 Jahre). [3]

G-GmbH: Es handelt sich um die Anschaffung von abnutzbarem Anlagevermögen. [0,5] Das Notebook ist mit den Anschaffungskosten iHv EUR 2.000,-- ohne USt zu aktivieren (Anschaffung ist ge-

winnneutral) [0,5] und auf die Nutzungsdauer abzuschreiben (AfA: EUR 500,-- p.a.; im Jahr 01 kann nur eine Halbjahres-AfA iHv EUR 250,-- gewinnmindernd geltend gemacht werden). [0,5]
K: Lösung wie bei G-GmbH, die Aufnahme in das Anlageverzeichnis gem § 7 Abs 3 EStG ist der korrespondierende Vorgang. [1] K setzt eine Halbjahres-AfA iHv 250,-- gewinnmindernd an. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 107f]

- e) Im Jahr 03 schenken G (Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin der G-GmbH) und K das Notebook ihren Kindern. Wie wirkt sich dieser Vorgang im Jahr 03 aus wenn der Teilwert des Notebooks im Jahr 03 EUR 700,--, der gemeine Wert EUR 600,-- und der Fremdvergleichswert EUR 650,-- betragen? [2]

Im vorliegenden Fall ist der Teilwert niedriger als der Buchwert. Der Buchwert am Ende des Jahres 03 beträgt EUR 750,-- (EUR 2.000,-- abzgl einer Halbjahres-AfA iHv 250,-- im Jahr 01 und abzgl einer AfA iHv 500,-- im Jahr 02 und 03). [+0,5] Unter der Annahme einer dauernden Wertminderung ist bei der G-GmbH eine Teilwertabschreibung iHv EUR 50,-- vorzunehmen (§ 6 Z 1 und 2 EStG iVm § 204 Abs 2 UGB). [+0,5] Bei K ist eine Teilwertabschreibung nicht möglich (§ 4 Abs 3 EStG Ermittler). Zu prüfen wäre eine außergewöhnliche Abschreibung unter der Voraussetzung, dass nicht eine bloße Wertminderung vorliegt. [+0,5]

G-GmbH: Die Entnahme des Notebooks der G-GmbH durch G stellt grundsätzlich eine verdeckte Gewinnausschüttung dar [0,5]. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind wie offene Gewinnausschüttungen zu behandeln: Sie mindern nicht den steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft [0,5]; bei der Gesellschafterin G führt die verdeckte Gewinnausschüttung zu Einnahmen aus der Beteiligung (Einkünfte aus Kapitalvermögen). [+0,5] Heranzuziehen ist der Fremdvergleichswert. [+0,5]

*K: Das Geschenk an das Kind stellt grundsätzlich eine Entnahme gem § 6 Z 4 EStG dar, die den Gewinn nicht mindern darf. Sie ist mit dem Teilwert zu bewerten und dem Gewinn hinzuzurechnen. [1] **[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 63, 86, 90, 109, 209]***

3. Einkommensteuer [4 P]

Beurteilen Sie die folgenden Geschäftsfälle. Berechnen Sie die Steuerlast in der ESt! Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) A hat vor 8 Jahren eine Wohnung angeschafft, sie zunächst vermietet und zwei Jahre danach als Hauptwohnsitz selbst bezogen. Nach weiteren sechs Jahren übersiedelt sie und verkauft die Wohnung. [1]

*Zu prüfen ist die Hauptwohnsitzbefreiung: Ausgenommen von der Besteuerung ist der Hauptwohnsitz, wenn die Eigentumswohnung innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung durchgehend 5 Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz dort aufgegeben wird. Die Hauptwohnsitzbefreiung kommt zur Anwendung (fünf Jahre durchgehend selbst genutzt). [1] **[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 28]***

- b) B hat ein Grundstück vor 10 Jahren um EUR 60.000,-- als Zweitwohnsitz angeschafft und dieses wird nunmehr um EUR 100.000,-- veräußert. [1]

*Es handelt sich um ein Neugrundstück. Der Veräußerungserlös beträgt EUR 40.000,--. Es kommt ein Steuersatz von 30% zur Anwendung. Die ImmoESt beträgt EUR 12.000,--. [1] **[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 28]***

- c) C hat ein Grundstück vor 10 Jahren um EUR 120.000,-- (Gebäudewert EUR 80.000,--) zur Vermietung angeschafft und dieses wird nunmehr um EUR 150.000,-- veräußert. Annahme: Gehen Sie bei der Ermittlung der AfA vereinfachend von der gesetzlichen AfA aus. [2]

Es handelt sich um ein Neugrundstück. Betrag der Gebäudewert EUR 80.000,-- und die AfA 1,5% pro Jahr (Sonderform der AfA bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden gem § 8 Abs 1 EStG), dann

wurden EUR 12.000,-- als AfA geltend gemacht, die den Veräußerungsgewinn erhöhen. [1] Insgesamt beträgt der Veräußerungsgewinn 42.000,--. Es kommt ein Steuersatz von 30% zur Anwendung. Die ImmoESt beträgt EUR 12.600,--. [1]
[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 28]

4. Besteuerung der Privatstiftung [2 P]

Beurteilen Sie die steuerlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit nachfolgendem Widmungsakt des Stifters S. Berechnen Sie die Steuerlast! Begründen Sie Ihre Lösung!

Stifterin S widmet der S-Privatstiftung einen Kommanditanteil (Buchwert EUR 100.000,--; Teilwert EUR 200.000,--) und eine 10%-Beteiligung an der S-GmbH (Anschaffungskosten EUR 50.000,--; gemeiner Wert EUR 300.000,--).

Im Rahmen der Widmung des Stiftungsvermögens fällt Stiftungseingangssteuer iHv 2,5% vom Wert der Zuwendung (§ 2 StiftEG) an. [0,5] Maßgeblich ist der gemeine Wert: [0,5] Der Kommanditanteil wird mit dem Teilwert bewertet iHv EUR 200.000,-- und die Beteiligung an der S-GmbH mit EUR 300.000,--. Die StiftEingSt beträgt EUR 12.500,--. [1]
[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 225]

5. Körperschaftsteuer [2,5 P]

Die österreichische M-AG hält folgende Beteiligungen: 50% an der österreichischen A-GmbH, 60% an der österreichischen B-GmbH, 95% an der österreichischen C-KG, 60% an der deutschen D-AG und 25% an der österreichischen E-GmbH, an welcher auch die B-GmbH zu 50% beteiligt ist.

Welche Gesellschaften können in die Unternehmensgruppe des Gruppenträgers M-AG einbezogen werden? Begründen Sie Ihre Lösungen! [2,5]

Die A-GmbH kann in die Gruppe nicht einbezogen werden, weil keine ausreichende finanzielle Verbindung vorliegt (keine Beteiligung von mehr als 50%). [0,5] Auch die C-KG ist von der Gruppenbildung ausgeschlossen, weil sie keine Kapitalgesellschaft ist. [0,5] Eine Gruppenbildung ist mit der B-GmbH und mit der D-AG möglich, weil die B-GmbH eine unbeschränkt steuerpflichtige KapGes ist, die D-AG eine vergleichbare ausländische EU-Körperschaft ist [0,5] und jeweils eine ausreichende finanzielle Verbindung (Beteiligung über 50%) vorliegt. [0,5] Darüber hinaus ist auch eine Gruppenbildung mit der E-GmbH möglich, da die unmittelbare Beteiligung iHv 25% und die mittelbare Beteiligung über die B-GmbH zusammen eine ausreichende finanzielle Beteiligung zur Bildung einer Unternehmensgruppe zwischen der M-AG als Gruppenträger und E-GmbH als Beteiligungskörperschaft ergeben ($25\% + [60\% * 50\%] = 55\%$). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 213]

6. Umgründungssteuerrecht [1 P]

Herr U möchte aufgrund der vielen bürokratischen Vorschriften seinen Malereibetrieb „U Malermeister GmbH“ wie bisher als alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer nun als Einzelunternehmer weiterführen. Wie beurteilen Sie das Vorhaben von U? Was empfehlen Sie Herrn U? [1]

Zu empfehlen ist eine verschmelzende Umwandlung iSd Art II UmgrStG auf den Gesellschafter, sofern am Umwandlungsstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb (Malereibetrieb) vorhanden ist (§ 7 Abs 1 Z 2 1. Teilstrich UmgrStG). [0,5]

Dem (Haupt-)Gesellschafter muss dabei mindestens ein Anteil von 90% an der Kapitalgesellschaft gehören, was hier der Fall ist (§ 2 Abs 1 UmwG). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 256]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrsteuern, Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

7. Umsatzsteuer [6,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

Der Privatier P vermietet eine Doppelhaushälfte unbefristet an seine Lebensgefährtin. Der Mietvertrag sieht einen extrem niedrigen monatlichen Mietzins iHv EUR 100,-- zzgl USt vor (angemessen wären EUR 2.000,--).

a) Ist die Vermietung umsatzsteuerpflichtig? Wenn ja, von welcher Bemessungsgrundlage? [2]

P ist Unternehmer iSd UStG, weil er die Vermietung selbständig, nachhaltig und mit Einnahmerezierungsabsicht ausübt (eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich). [0,5] Die Vermietung zu Wohnzwecken unterliegt einem besonderen Steuersatz iHv 10 %. [0,5] P vermietet die Liegenschaft aus privaten Motiven zu einem nicht fremdüblichen Entgelt. [0,5] Bemessungsgrundlage für die USt ist daher der "Normalwert" iSd § 4 Abs 9 UStG und somit EUR 2.000,-- [0,5]

P könnte als Kleinunternehmer unecht von der USt befreit sein (§ 6 Abs 1 Z 27 EStG; Umsatz unter EUR 30.000,--). Ein Kleinunternehmer kann aber zur Regelbesteuerung optieren – R hat dies offenbar getan. [+0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 306, 307, 328]

b) P will überdies eine Eigentumswohnung, die er vollständig kreditfinanziert erworben hat, vermieten. Ein Gewinn ist daraus auch deshalb nicht zu erwarten, weil er die Wohnung zunächst kostspielig renovieren musste (unter anderem ein neuer Parkettboden um EUR 10.000,--). [2]

Hier stellt sich die Frage der Liebhaberei, weil P aus der Vermietung nachhaltige Verluste erzielt. [0,5] Der Liebhabereibegriff in der USt beschränkt sich auf Tätigkeiten, die der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. [0,5] Dazu zählt auch die "kleine Vermietung". [0,5] P kann keine Vorsteuer abziehen, und seine Einnahmen aus der Vermietung unterliegen nicht der USt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 308, 314]

c) Variante: P vermietet 20 Wohnungen in einem generalsanierten Zinshaus zu einem nicht kostendeckenden Entgelt (Mietzinsbeschränkung). Die Kosten für die Sanierung betragen pro Wohneinheit EUR 100.000,--. [1]

Es liegt eine "große Vermietung" vor, weil P ein Mietgebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten vermietet. [0,5] Eine "große Vermietung" kann in der USt keine Liebhaberei sein und P ist daher zum Vorsteuerabzug berechtigt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 38, 308]

d) Als P beim Bodenleger eine Rechnung verlangt, nimmt dieser sein Briefpapier und schreibt darauf handschriftlich die Überschrift "Rechnung" und darunter nur "Verlegung eines Parkettbodens um EUR 10.000,--". P macht in der Folge einen Vorsteuerabzug iHv EUR 2.000,-- geltend. [1,5]

Der Leistungsempfänger kann einen Vorsteuerabzug nur dann geltend machen, wenn er eine Rechnung über die erhaltene Leistung erhalten hat. Allerdings wird § 11 Abs 1 Z 3 UStG nicht entsprochen, weil sogar mehrere zwingende Rechnungsmerkmale nicht vorliegen: [0,5] Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers; Tag der Lieferung/Leistung und Ausstellungsdatum der Rechnung; Rechnungsnummer; Ausweis des Steuerbetrags; genaue Bezeichnung der Leistung und Menge. [0,5 – wenn zumindest ein Merkmal genannt wird] Es liegt daher keine formgültige Rechnung vor; der Vorsteuerabzug war nicht berechtigt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 339]

8. Umsatzsteuer [8 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellungen aus umsatzsteuerlicher Sicht. **Begründen Sie Ihre Lösungen!**

- a) Der Kunsthändler A kauft ein impressionistisches Landschaftsgemälde vom Privaten B um EUR 100.000,-- und verkauft es wenig später an einen passionierten Sammler für dessen Privatsammlung um EUR 150.000,--. Berechnen Sie die USt für sämtliche Umsätze. [2]

B ist nach dem Sachverhalt kein Unternehmer und folglich unterliegt der erste Erwerbsvorgang nicht der USt. [0,5] A hingegen ist als Kunsthändler Unternehmer iSd des UStG und unterliegt mit seinen Umsätzen der USt. [0,5] Beim Handel mit Gebrauchsgegenständen gilt grundsätzlich eine Differenzbesteuerung und die USt ist aus der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis herauszurechnen. [0,5] Die USt beträgt EUR 8.333,33 (50.000 – [50.000 / 1,2]). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 329]

- b) Der unternehmerisch tätige Rechtsanwalt R kauft ein zum Vorsteuerabzug berechtigendes Elektroauto und zieht die Vorsteuer in voller Höhe ab. Er nutzt das Fahrzeug zu 50 % privat. Wie ist die private Nutzung in Bezug auf den Vorsteuerabzug zu behandeln? [1,5]

Es handelt sich bei dem Elektroauto um ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut. [0,5] Wenn ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut zu mindestens 10 % unternehmerischen Zwecken dient, steht ein Vorsteuerabzug in voller Höhe zu. [0,5] Der privat genutzte Anteil wird als Nutzungsentnahme iSd § 3a Abs 1a erfasst. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 312, 359, 361]

- c) A kauft ein Flugticket für einen Direktflug von Wien nach München. [0,5]

Die grenzüberschreitende Beförderung von Personen ist gemäß § 6 Abs 1 Z 3 lit d UStG echt steuerbefreit. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 333]

- d) B fährt mit dem Zug von Wien nach München. [0,5]

Die grenzüberschreitende Beförderung von Personen mit der Bahn unterliegt mit der Inlandsstrecke der USt (§ 3a Abs 10 UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 333]

- e) Was versteht man unter dem "Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung"? [2]

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung kann eine Leistung nicht in ihre Teile zerlegt werden. [0,5] Eine Leistung kann daher nur entweder eine Lieferung oder eine sonstige Leistung sein. [0,5] Unselbständige Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung. [0,5] Bei gemischten Leistungen kommt es auf das Überwiegensprinzip an. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 313, 314]

- f) Der Hobbytennispieler X erblickt während eines Touristenaufenthalts in den USA einen High-tech-Tennisschläger und kann nicht widerstehen ihn zu kaufen, um endlich eine Chance gegen seinen Nachbarn in Österreich zu haben. Ist der Kauf in Österreich umsatzsteuerbar? [1,5]

Als (bewegte) Lieferung ist der Kauf in Österreich nicht steuerbar, weil sich der Lieferort in den USA befindet. [0,5] Die Einfuhr aus einem Drittstaat erfüllt allerdings den Steuertatbestand des § 1 Abs 1 Z 3 UStG [0,5] und X hat daher Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 304, 317]

9. Gebühren [3 P]

- a) Um eine Forderung gegen Adam an der richtigen Stelle einklagen zu können, fragt B beim Meldeamt an, wo Adam gemeldet ist. Sicherheitshalber fragt er auch gleich, wo Adams Frau, Eva, gemeldet ist. Beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus der Sicht des GebG und begründen Sie Ihre Lösung. [1,5]

Es handelt sich um eine Eingabe von Privatpersonen an Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereichs, die die Privatinteressen des Einschreiters betreffen (§ 14 TP 6 GebG). [0,5] Die Eingabegebühr beträgt als feste Gebühr € 14,30. [0,5] Allerdings liegen hier zwei Ansuchen in einer Eingabe vor, weshalb die Gebühr zweimal anfällt (§ 12 GebG). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 505]

- b) T erwirkt einen Bankkredit über EUR 150.000,-- und besichert diesen mit einer Hypothek. Beurteilen Sie die Begründung dieser Hypothek aus gebührenrechtlicher Sicht. [1,5]

Hypothekarverschreibungen unterliegen grundsätzlich einer Gebühr iHv 1 % des Wertes der Verbindlichkeit (§ 33 TP 18 GebG). [0,5] Stellt die Hypothek allerdings ein Sicherungsgeschäft zu Darlehens- und Kreditverträgen dar, wie es hier der Fall ist [0,5], unterliegt die Hypothekarverschreibung gemäß § 20 Z 5 GebG nicht der Gebührenpflicht. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 506, 518]

10. Grunderwerbsteuer [3 P]

A wendet ein Superädifikat (Wert EUR 400.000,--; Einheitswert EUR 100.000,--) unentgeltlich der neu gegründeten A-Privatstiftung zu.

- a) Beurteilen Sie die Zuwendung aus grunderwerbsteuerlicher Sicht. [2]

Superädifikate fallen unten den Grundstücksbegriff des GrEStG (§ 2 Abs 2 Z 1 GrEStG). [0,5] Der Steuersatz für unentgeltliche Erwerbe beträgt nach dem Stufenprivileg 0,5 % für die ersten 250.000,- - und 2 % für die restlichen 150.000,-- [0,5] und bemisst sich nach dem Grundstückswert (der Einheitswert ist unerheblich). [0,5] Hier liegt eine unentgeltliche Zuwendung an eine Privatstiftung vor, weshalb sich der Steuersatz um 2,5 % (Stiftungseingangssteueräquivalent) erhöht (§ 7 Abs 2 GrEStG). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 464, 472, 473]

- b) Der für die B-Privatstiftung zuständige Rechtspfleger beim Firmenbuchgericht hatte im Lotto gewonnen und ist seiner Arbeitspflicht kaum noch nachgekommen. Die B-Privatstiftung wurde daher nie im Firmenbuch eingetragen und ist somit gemäß § 7 Abs 1 PSG nie entstanden. (Eine Urkundenhinterlegung beim Grundbuchgericht erfolgte ebenfalls nie.) Der Erwerb des Superädifikats ist folglich absolut nichtig. A erfährt davon erst ein Jahr nach Abfuhr der Grunderwerbsteuer. [1]

Eine aufgrund eines ungültigen Vertrags bereits entrichtete GrESt kann gemäß § 17 Abs 1 Z 3 GrEStG auf Antrag rückerstattet werden. [0,5] Die Rückerstattung ist in diesem Fall ohne zeitliche Begrenzung möglich. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 476]

11. Verfahrens- und Finanzstrafrecht [2,5 P]

- a) Aus welchen Gründen kann ein mit Bescheid abgeschlossenes Verfahren erneut aufgenommen werden? [1,5]

Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO:

- *Neuerungstatbestand (es sind neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen)*
- *Vorfragentatbestand (Vorfragen wurden von der zuständigen Behörde bzw dem Gericht anders entschieden)*
- *Erschleichungstatbestand (der Bescheid wurde durch eine gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonst wie erschlichen) [1]*

Weiters müssen die maßgebenden Umstände einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeiführen. [0,5]

Alternativ: Wiederaufnahme des Verfahren gemäß § 165 FinStrG.

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 576]

- b) Der Steuerpflichtige H erkennt nach seiner Veranlagung, dass seine Steuererklärung unrichtig war und dadurch seine Abgaben zu niedrig bemessen wurden. Die Unrichtigkeit resultierte aus einer groben Fahrlässigkeit des H. Was kann H nun tun und welche Folgen hätte seine Passivität? [1]

Erkennt der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit seiner Steuererklärung erst nach der Veranlagung, dann ist die grob fahrlässige Abgabenverkürzung (§ 34 FinStrG) bereits bewirkt. [0,5] Die unterlassene Berichtigung der Erklärung ist für die Verkürzung nicht mehr kausal. Die Untätigkeit des H ist eine straflose Nachtat. [0,5] Alternativ: H könnte eine Selbstanzeige iSd § 29 FinStrG erstatten. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 602]

12. Neugründungs-Förderungsgesetz [2 P]

Das Wiener IT-Startup "The next Amazon" gründet eine GmbH und nimmt dabei die Möglichkeiten des NeuFöG vollumfänglich in Anspruch. Beurteilen Sie die folgenden Vorgänge **im Sinne des NeuFöG**.

- a) "The next Amazon" mietet ein Geschäftslokal in der Neubaugasse und unterzeichnet einen schriftlichen Mietvertrag. [0,5]

Der unterzeichnete Mietvertrag unterliegt einer Gebühr. Durch das NeuFöG gibt es hierfür keine Ermäßigung. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 393]

- b) Um das Geschäft aufzubauen, stellt "The next Amazon" (unmittelbar nach der Neugründung) drei Sales-Mitarbeiter ein. [1]

"The next Amazon" ist für 36 Monate von den Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds [0,5] sowie von bestimmten weiteren Lohnnebenkosten (Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Kammerumlage) befreit. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 393]

- c) Der im Werkvertrag tätige Gesellschafter-Geschäftsführer bezieht monatlich EUR 3.000,---. [0,5]

Für im Werkvertrag tätige Personen ist keine Förderung durch das NeuFöG möglich. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 393]

d) **Zusatzpunkt:** Was würde sich ändern, wenn "The next Amazon" erst 15 Monate nach der Neugründung zehn Mitarbeiter einstellen würde (und bis dahin keine Angestellten hatte)? [+0,5]

Ab dem 13. Monat nach Neugründung ist die Begünstigung hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge nur noch für die ersten drei Dienstnehmer möglich (§ 1 Z 7 NeuFöG). [+0,5 ZP]